

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848  
13 (1829)**

6 (10.2.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779436)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 6. Dienstag, den 10. Februar 1829.

## Vom Zweck des Staates.

(Schluß.)

Fassen wir diesennach kurz zusammen: was ist Recht? so ergiebt sich:

1) Recht ist, was einem Jeden das Gewissen sagt;

2) Was der Gesetzgeber zum Zweck der gesellschaftlichen Ordnung für Recht anerkannt wissen will. Derselbe kann aber durchaus nicht willkürlich das Recht bestimmen. Er soll

a) dasjenige, was die gesellige Ordnung als zweckmäßig erheischt, feststellen;

b) das, was aus der Natur der Verhältnisse, des Rechtsinstituts, mit Nothwendigkeit folgt, muß er für Recht anerkennen;

c) was gleichgültig, und durch keine gesetzliche Bestimmungen ge- oder verboten ist, und nicht aus der Natur der Sache wesentlich folgt, ist der Uebereinkunft, dem Autonomierechte der Bürger überlassen.

Das Rechtsgesetz nun, vermittelt welches der gesellige Zustand geregelt und geordnet, die Ordnung festgestellt und gesichert wird, enthält in seiner

Allgemeinheit als Rechts-Ideal nur wenige Lehren. Der Mensch ist ein mit Vernunft und Freyheit begabtes Wesen und dieser seiner Natur kann und darf er sich niemals entäußern. Das Recht der persönlichen Freyheit schließt also alle Slavery, Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit aus. Es ist gleichfalls in der menschlichen Natur begründet, etwas ausschließlich sein Eigen zu nennen. Die Sicherheit des Eigenthums muß also auch das Rechtsgesetz gewähren. Die persönliche Freyheit schließt die Gewissens- und Gedanken-Freyheit, und diese die Freyheit der Rede und der Schrift in sich. Es sind dabey nur die Schranken rechtlich, die den Mißbrauch verhüten. Recht und Pflicht sind gegenseitig. Da nun der Staat keine Edwengesellschaft ist, in der Einer alle Rechte, ein Anderer alle Pflichten hat, so folgt daraus die Gleichheit vor dem Gesetz, und die Gleichheit der Staatslasten.



Dieses dürften die allgemeinen Rechtsfälle seyn, die einer jeden Gesellschaft zum Grunde liegen müssen.

Hiernach wird sich nun auch

### 5) Der Begriff und Zweck des Staats

feststellen lassen. Der Staat ist eine Gesellschaft von Menschen, die einer zwingenden Gewalt untergeben ist. Da aber nicht jede Gesellschaft, und nicht allerley Volks, einen Staat ausmachen, so müssen noch andere Merkmale hinzukommen. Der Staat ist eine bestimmte, eine Rechtsgesellschaft, bestehend aus Menschen einer gewissen Art, an Sprache und Sitten sich gleich, und auf einem bestimmten Raume neben einander wohnend. Ohne ein bestimmtes Eigenthum als Staatsgebiet, ohne feste Wohnsitze kann sich kein Staat rechtlich gestalten, und es giebt wohl wandernde Horden, aber keine wandernde Staaten. Der Staat ist sonach eine Rechtsgesellschaft von Menschen, zu einem Volke vereinigt, das mit einem gewissen Gebiete als Eigenthum, einer höhern Gewalt, zum Schutz der Freyheit Aller gehorcht.

Der Zweck des Staats im Allgemeinen ist diesemnach kein anderer, als vermittelt des Rechtsgesetzes die Freyheit zu begründen und sicher zu stellen. Dieses ist die wichtigste Aufgabe, der höchste Zweck des Staats, dem alle andere untergeordnet sind. Ehe von etwas anderem die Rede seyn kann, muß der Zügellosigkeit, den Leidenschaften Schranken gesetzt, der freye Wirkungskreis eines Jeden geschützt, das Recht herrschend seyn.

Die öffentliche Wohlfahrt (salus publica suprema lex esto) ist ein viel zu allgemeiner und unbestimmter Ausdruck, um als höchster Staatszweck aufgestellt werden zu können. Meistens nimmt man ihn auch viel zu materiell und rechtfertigt unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls die größten Schandthaten. Die ärgste Tyranny kann sich darin bemänteln. Wem fällt hier nicht Napoleon ein und seine neueren Vertheidiger? Hättet Ihr ihn nur mit seinen Vorbereitungen zu Ende kommen lassen, sagen sie, das Heil würde endlich gekommen, und Ihr erstaunt seyn über die Großartigkeit seiner menschenbeglückenden Zwecke. Wer es glauben möchte! \*)

\*) Man sagt auch, wenn er nicht nach Rußland gegangen wäre, so regierte er noch. Ja, wenn er nicht Spanien schändlich hinterging, Deutschland und Italien täuschte und überlistete, und sie wie Polen um ihre Hoffnungen betrog, wenn er es mit Holland, der Schweiz, mit Frankreich, ja mit sich selbst redlich gemeint hätte, und statt England zu bezwingen, sich selbst bezwungen hätte, so wäre er ein großer Mann gewesen, wenn vielleicht auch kein so großer Feldherr. Aber das ist der Fluch der Selbstsucht, daß sie nicht Raß noch Ruhe läßt, unaufhaltsam weiter drängt, und das Ziel immer weiter hinausrückt, bis das waltende Schicksal dazwischen tritt, und die Nemesis den Unredlichen, Unerfättlichen ereilt, wenn er es oft am wenigsten erwartet, mitten in seiner Siegerbahn.

So scharret auch der Habstüchtige zusammen, unbekümmert um die Mittel. Aber Niemand glaubt ihm, wenn er uns weiß machen will: „Laßt mich nur erst Hundert Tausende haben, und Ihr sollt sehen, wie viel Gutes ich dann thun werde.“ Begreift man unter der öffentlichen Wohlfahrt die Freiheit und das Recht, als unerlässliche Bedingung, mit, so läßt sich dagegen nichts einwenden.

Wenn dagegen Einige die Production als höchsten Zweck aufstellen, so heißt dieses die gesellschaftliche Ordnung umkehren und den Staat zu einem Arbeitshause machen. \*)

Wieder Andere sagen, der Staat ist nicht bloß dazu da, die Rechte zu schützen, noch eines Jeden Wohl zu fördern, oder ihn in dem angewiesenen Kreise zur Arbeit anzuhalten; der Staat ist weder eine Zwangs- noch Arbeits-, oder Wohlfahrts-Anstalt. Er hat einen viel höhern Zweck, und dieser ist kein anderer, als der Endzweck der Menschheit selbst, sittliche Vervollkommnung. Der Zweck des Staats und der Kirche wäre

hiernach also identisch.

Hiervon ganz abweichend ist die Meinung, daß der Staat gar keinen Zweck habe. Der Staat, sagt man, ist die Erscheinung, die äußere Ankündigung des individuellen Lebens eines Volks; der Staat ist durch sich selbst da, sich selbst Zweck, und man kann ihm keinen besondern Zweck unterschieben, so wenig wie der Menschheit. Diese Meinung widerlegt sich aber durch sich selbst; denn danach wäre der Staat nichts als ein glückliches Ungefähr, und bloß zufällig, oder nach physischen Gesetzen entstanden. Wenn nun gleich das Naturgesetz zuerst den Menschen in Anspruch nimmt, und die Naturnothwendigkeit die Menschen zuerst vereinigete: so folgt daraus doch keineswegs, daß sie immer allein dem Naturgesetze folgen müssen. Der Mensch gehört auch einer höhern Ordnung der Dinge an, er ist zugleich ein sittliches freies Wesen, das mit dem ersten Erwachen der Vernunft nach dem „Warum“ fragt. Er soll nun nicht mehr blindlings den Naturtrieb

\*) Treffend sagt Genz, histor. Journal. 1800. Febr. p. 116: Nur allzuoft wird die Rangordnung der gesellschaftlichen Zwecke verkehrt, der unbestimmte, seiner Natur nach unbestimmte, Begriff des allgemeinen Wohls auf die höchste Stelle erhoben, und tausend willkürlichen Maximen, die dieser Begriff in die Gesellschaft einführt, die oberste Bedingung selbst, die Unverletzlichkeit des Rechts aufgeopfert. So lange man sich aber vor dieser gefährlichen Verirrung bewahrt, so lange man nur den Maximen der Wohlfahrt nicht den obersten Platz, oder gar die ausschließliche Herrschaft einräumt, so lange ist es erlaubt, und im practischen Raisonnement sogar nothwendig, den Gesichtspunct der Wohlfahrt abgesehen von dem Gesichtspunct des Rechts zu behandeln, und jede gesellschaftliche Einrichtung mit einem doppelten Maßstabe zu messen.



ben folgen, sondern mit Bewußtseyn nach vernünftigen Zwecken handeln. Soll also der Einzelne wie der Staat keine blinde, sondern eine vernünftige Thätigkeit offenbaren, so muß dabey ein vernünftiger Zweck zum Grunde liegen. Und dieser ist, wie gesagt, bey dem Staatsleben kein anderer als die Freyheit durch das Rechtsgesetz, oder wenn man lieber will, die Gerechtigkeit. Das Rechtsgesetz, welches das Zusammenleben und Wirken Aller mit Allen im Staate regelt und ordnet, fordert aber auch für die Beziehungen und den Verkehr des Staats mit andern Staaten Freyheit und Gerechtigkeit. Bey der so engen Verbindung und dem lebhaften Wechselverkehre unter den heutigen Staaten und Völkern, kann das Wohl der einzelnen Staaten und Staatsbürger nur dann dauernd begründet seyn, wenn auch die Staaten unter sich nicht die Selbstsucht, sondern die Grundsätze der Freyheit und Gerechtigkeit zur Richtschnur nehmen.

Müßten wir anerkennen, daß auch das öffentliche Wohl Zweck des Staats sey, so fragt sich, worin es bestehe? Es ist die Summe des Glücks und Wohlergehens aller Einzelnen. Der Mensch, als sinnlich-vernünftiges Wesen macht nämlich Ansprüche auf physisches und geistiges Wohl. Die moralische Freyheit, die Tugend ist sein höchstes Gut. Sein Wohl zu gründen und zu sichern, ist aber nicht sowohl die Aufgabe eines Andern, des Staats, sondern die eigenste Sache

des Individuums selbst. Wir können daher so wenig an den Staat die Anforderung machen, daß er uns satt zu essen und trinken verschaffe, als daß er uns zum ewigen Heil befördere. Zunächst können wir vom Staate nur fordern, daß er dem nicht entgegen sey. Der Staat soll den Anforderungen der Individuen insofern behülflich seyn, und zur Erreichung ihrer rechtlichen Zwecke die Hand reichen, daß er durch allgemeine Anstalten und gemeinnützige Einrichtungen ihnen Gelegenheit, Unterstützung und Antrieb in ihren Bestrebungen gebe. Zu diesen Anstalten gehören nun vor allen diejenigen, welche auf die religiöse und geistige Bildung abzwecken; denn es ist ein Erfahrungssatz, daß die Sitten, die Gesinnungen und wahre Aufklärung weit mehr und fester das Wohl des Staats gründen, als alle Gesetze, Formen und künstliche Einrichtungen. Darum ist es auch in einem jeden gut organisierten Staate eine der wichtigsten Angelegenheiten, für die Erhaltung guter Sitten Sorge zu tragen, durch Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, durch das Ordnen der häuslichen und Familienverhältnisse, durch den Schutz, welchen er der Kirche gewährt. Ueberhaupt ist es Aufgabe und Zweck des Staats, alle die Einrichtungen zu treffen, die Anstalten zu gründen, die für das Ganze nützlich und wohlthätig sind, und nur durch gemeinsame Kräfte erreicht werden können.

Außerdem kann nun noch jeder

Staat nach seinen individuellen Verhältnissen besondere Zwecke haben. Davon kann hier jedoch nicht die Rede seyn.

6) Der Staat in der Idee; sein Verhältniß zur Kirche.

Ist gleich der Staat keine Erziehungsanstalt, ist zwar geistige und sittliche Bildung nicht seine unmittelbare Aufgabe, so wirkt er doch dafür mittelbar. Der Staat ist eine moralische Person, moralische Kräfte sind in ihm wirksam, und er kann der Religiosität nicht entbehren. Wäre im Staate keine Kirche, so müßte er unmittelbar dafür Sorge tragen, weil Moralität und Religiosität die Träger und Stützen aller menschlichen Dinge sind. Staat und Kirche müssen also in innigem Vereine stehen, und sind dann in der Hand der Vorsehung die Mittel zur Entwicklung der Menschheit im Ganzen, wie im einzelnen Menschen. Dieses ist gleichsam die überirdische, göttliche Seite des Staats, der Staat in der Idee. Zwar fehlt viel, daß der Staat in der Wirklichkeit der Idee entspräche; denn hier sehen wir Ungerechtigkeit, Raub, Krieg, Unterdrückung und Tyranney überall hervorragen. Aber wie der Einzelne das Ideale, die Vollkommenheit nur anstreben nie ganz erreichen kann, so auch die moralische Person des Staats. Die vollkommene Harmonie in der Entwicklung des Verschiedenartigen, die vollendere Einheit, in der Mannich-

faltigkeit, bleibt ein unerreichbares Ideal. Daß aber ungeachtet aller Hindernisse und so wenig auch das Fortgehen selbst im Einzelnen zu erkennen ist, die Staaten im Ganzen sich dem Idealen genähert haben, daß die Vernunftentwicklung der Menschheit, die Humanität im Ganzen fortgeschritten ist, läßt sich nicht verkennen. Insbesondere ist in dem Verhältniß der Staaten zu einander ein bedeutender Schritt weiter geschehen, wodurch auch Freiheit und Gerechtigkeit im Innern nothwendig befördert und vermehrt werden müssen, bey der unendlich gesteigerten Wechselwirkung und Verbindung unter allen Staaten und Völkern. In der heiligen Allianz ist zuerst die Idee eines Vernunftstaates förmlich anerkannt; es ist darin dem Particularismus der Selbstsucht der Stab gebrochen und eine durch Religion geheiligte Verbindung der Staaten, ein europäischer Staatenbund begründet. Die Mächte haben förmlichst und feyerlichst ausgesprochen, daß fortan nicht mehr die Selbstsucht, keine tückische Politik herrschen, sondern daß die christliche Religion, Recht und Gerechtigkeit das Band seyn solle, das alle Staaten umschlingt. Sie haben über sich den unsichtbaren Richter anerkannt, dem Alle huldigen müssen. Es waren diese Aussprüche auch das tiefgefühlte Bedürfniß der Fürsten und Völker, die einer treulosen Politik zum Opfer geworden waren. Die moralische Verderbtheit, die bloß materiellen Anschau-



ten vom Staate und seinen Zwecken hatten diese verworfene Politik erzeugt. Man wählte Staat und Kirche trennen zu müssen, der Religiosität entbehren, sie durch bloße intellectuelle Bildung, durch Aufklärung ersetzen zu können, und gab eben damit der Nuchseligkeit die Waffen in die Hände. Der Verfall der Staaten war die unausbleibliche Folge. \*)

Die Kirche aber kann dem Staate durch nichts anderes ersetzt werden, am wenigsten durch die Polizey. Die Furcht kann nur unter einer streng despotischen Herrschaft wirksam seyn, aber am Ende würde auch sie ihre Wirkung verlieren, und der Staat auseinander fallen. Wie will man, daß wer das Göttliche nicht achtet, das Menschliche, die Polizey, das Gesetz achten soll! Ohne die Scheu vor dem Heiligen ist die Furcht vor der Polizey nur ein elendes jämmerliches Mittel, das nicht zureichen würde, wenn man auch die eine Hälfte der Bürger von der andern bewachen ließe.

So wie im Menschen Göttliches und Irdisches in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung stehen,

so müssen Kirche und Staat in inniger Vereinigung seyn. Der Staat schützt die Kirche, die Kirche heiligt den Staat. Obgleich nun die Kirche, der das Göttliche unmittelbarer Zweck ist, auch ideell höher steht als der Staat, so ist doch die Kirche, insofern sie äußerlich erscheint, dem Staate untergeben. Die unsichtbare Kirche, das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt; die Kirche in der Erscheinungswelt aber würde nicht seyn können, ohne den Staat. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat hebt sich hiernach von selbst hervor. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Kirche, sie in ihrem Wirken zu unterstützen und Sorge zu tragen, daß sie ihren Zweck erfülle.

Lossen wir hiernach das Wesen des Staates zusammen, so ist derselbe weder der König, noch für denselben, noch für einzelne privilegierte Classen; sondern der Staat ist ein durch das Bedürfniß der sinnlichen und geistigen Natur des Menschen hervorgerufener rechtlicher Verein mit einem eigenthümlichen Gebiete, dessen öffentliche Gewalt die Begründung und Sicherstellung des Rechts zum Zweck der allgemeinen Freyheit und Gerechtigkeit, die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und folgeweise und mittelbar auch die Beförderung der Sittlichkeit und Moralität zur Aufgabe hat. Der Staat aber in der Idee ist das Mittel des Fortschritts und der Entwicklung der Menschheit.

\*) Man weiß nicht gereicht es zur Ehre der Deutschen, daß sie es, ungeachtet aller Mühe, die sie sich gaben, den abgefeymten Staatsmännern der Napoleonischen Schule, einem Talleyrand, Fouché &c. nicht gleich thun konnten. An Schlaueit und List werden unsere Nachbarn uns immer überlegen seyn. Wir müssen mit bessern Waffen kämpfen.

Delmenhorst 1829. Jan. 17.

Hoyer.



## Der Zweck des Staates.

1 8 0 9.

Kingé schloß zu festem Staatsvereine

Der Mensch sich Menschen an.

„Was trieb uns,“ fragt nun die Gemeine,

„Zu stehen Mann für Mann?

Wer klug zu seyn sich dünkt, der rath' es:

Was ist der erste Zweck des Staates?“ —

„Wir sehen unsrer Freyheit Schranken,“

So spricht der Themis Sohn.

„Ihr fragt, was wir dem Opfer danken?

Die Sicherheit ist Lohn;

Gesetz, es schützt Person und Habe,

Ist Staates Zweck, ist Staates Gabe.“

„Laßt,“ ruft Finanz, „die Hab' uns  
mehren!

Es lebe der Gewinn!“

Sie rufe's, und blicket mit Begehren

Auf straffe Beutel hin.

„In Sicherheit hervorzubringen,

Das muß durch dich, o Staat, gelingen.“ —

„Die Sicherheit, wer kann sie geben,

Als schlaugelübte Kraft?

Kraft sey das Ziel, wonach wir streben!

Sie, die den Staat erschafft,

Erhält ihn auch, wird ihn erhalten,

Wenn Meinung und Gesetz veralten!“

spricht Politik. — Aus Einem Munde

Rufe Martis Sohn: „Schau hier

Die Kraft im Schwert! zum Heeres-

bunde

Herbey, zum Feldpanier!

Geht, was ihr seyd, was ihr besizet,

Daß Kraft den Staat erhöh't und schützt.“

Da schwebt in ihrem Strahlenscheine

Vernunft aus Gott heran:

„Warum doch schloß zum Staatsvereine

Der Mensch sich Menschen an? —

Das fragt ihr? — Hört des Gottes Willen:

Den Zweck der Menschheit zu er-

füllen.

Durch Sittlichkeit zum Glück zu leiten,

Das ist der Menschheit Ziel.

Ruh' um dies schöne Ziel verbreiten

Im Leidenschaft-Gewühl,

Das will der Staat, das muß er wollen,

Soll froh der Mensch sein Theures zol-

len!“

Gerhard Anton von Halem.





## Witterung im Januar 1829.

Tag	Wind	Barometer	Thermometer.		Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Beobachtungen.
			Mitternacht	Mittag	
1	W.	28, $\frac{1}{2}$ .	1° W.	2° W.	Nachts geschneyet, meistens trübe und neblig, wenig Wind.
2	NW.	27, 11.	$\frac{1}{2}$ ° K.	2 $\frac{1}{4}$ ° W.	Trübe, feuchte Luft, ruhig.
3	—	28, $1\frac{1}{4}$ .	1° K.	3° W.	Weistens sonnig, ruhig.
4	O.	27, $10\frac{1}{4}$ .	$1\frac{1}{2}$ ° K.	$1\frac{1}{2}$ ° W.	Trübe, neblig, ruhig.
5	NO.	28, $\frac{3}{4}$ .	1° K.	0°	Trübe, einige Sonnenblicke, geschneyet, wenig Wind.
6	—	28, $3\frac{1}{2}$ .	2° K.	$1\frac{1}{2}$ ° K.	Etwas geschneyet, Frost, kalter Wind.
7	—	28, 4.	2° K.	$\frac{1}{4}$ ° K.	Trübe, Frostwetter, etwas Wind.
8	—	28, $2\frac{1}{4}$ .	$2\frac{1}{2}$ ° K.	$\frac{1}{2}$ ° K.	Feuchekalt, trübe, etwas Wind.
9	SO.	28, $\frac{1}{2}$ .	$1\frac{1}{2}$ ° K.	$1\frac{1}{4}$ ° K.	Trübe, fast ruhig.
10	—	28, $2\frac{1}{2}$ .	$6\frac{1}{2}$ ° K.	0°	Trübe, ruhig, Nachm. Schneegestöber.
11	—	28, $4\frac{1}{2}$ .	5° K.	2° K.	Trübe, Nachts geschneyet, wenig Wind, Ab. etwas Schnee.
12	O.	28, 6.	$8\frac{1}{2}$ ° K.	$4\frac{1}{4}$ ° K.	Trübe, sehr kalter Wind.
13	NO.	28, $5\frac{1}{2}$ .	6° K.	2° K.	Trübe, etwas Wind.
14	O.	28, $5\frac{1}{4}$ .	3° K.	1° K.	Desgl., Ab. Mondschwein.
15	NO.	28, 5.	$10\frac{1}{2}$ ° K.	6° K.	Heiter, sehr kalter Wind, Ab. ein wenig Schnee. Der Schnee liegt 4—5 Zoll hoch.
16	O.	28, 1.	$12\frac{1}{2}$ ° K.	9° K.	Theils sonnig, theils trübe, windig.
17	S.	28, 3.	8° K.	$2\frac{1}{2}$ ° K.	Trübe, ruhig, etwas feiner Schnee.
18	SO.	28, $5\frac{1}{4}$ .	$8\frac{1}{4}$ ° K.	2° K.	Trübe, ruhig, Vorm. Schneegestöber.
19	O.	—	$10\frac{1}{2}$ ° K.	3° K.	Desgl.
20	NO.	28, 6.	$6\frac{1}{2}$ ° K.	10° K.	Trübe, windig, theils etwas sonnig.
21	O.	—	16° K.	9° K.	Theils trübe, theils sonnig, sehr kalter Wind.
22	NO.	28, 5.	$16\frac{1}{2}$ ° K.	11° K.	Heiter, windig.
23	O.	28, $2\frac{1}{2}$ .	18° K.	$13\frac{1}{2}$ ° K.	Sehr windig, heiter.
24	SO.	28, $\frac{1}{4}$ .	9° K.	7° K.	Einzelne Schneeflocken, trübe, Nachts stürmisch, Tags etwas windig.
25	SO.	28, 2.	12° K.	5° K.	Sonnig, wenig Wind.
26	—	27, $\frac{3}{4}$ .	—	$3\frac{1}{2}$ ° K.	Theils sonnig, theils trübe, etwas Wind.
27	SW.	27, 10.	3° K.	2° W.	Trübe, ruhig, Thauwetter.
28	—	27, 11.	0°	3° W.	Desgl., etwas Wind.
29	W.	—	1° W.	$2\frac{1}{2}$ ° W.	Desgl., ruhig, neblig.
30	NW.	27, 10.	0°	3° W.	Desgl.
31	N.	28, $4\frac{3}{4}$ .	0°	0°	Trübe, windig, Schneegestöber.

D — 3.

B — e.

